

1. Teil Grundlagen und Beteiligte des Strafverfahrens

1. Kapitel Überblick über den Gang des Strafverfahrens

§ 1 Die drei Abschnitte des Strafverfahrens

Das Strafverfahren gliedert sich in drei Abschnitte mit jeweils ganz unterschiedlichen Aufgaben: **1**

Das Ermittlungsverfahren (vorbereitendes Verfahren) liegt in der Hand der Staatsanwaltschaft (§§ 158 ff.¹).

Im gerichtlichen Verfahren soll über Schuld oder Unschuld und Rechtsfolgen entschieden werden (§§ 199 ff., vor allem § 213 ff.).

Sodann werden im Vollstreckungsverfahren (§§ 449 ff.) die Konsequenzen aus der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gezogen.

§ 2 Das Ermittlungsverfahren

I. Zweck des Ermittlungsverfahrens, Legalitätsprinzip

Das Ermittlungsverfahren – die Strafprozessordnung (StPO) spricht von „Vorbereitung der öffentlichen Klage“ – dient der Prüfung, ob ein gerichtliches Strafverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten in Gang gebracht werden soll. Es gilt grundsätzlich das sog. Legalitätsprinzip: Das Ermittlungsverfahren muss auf Anzeige oder von Amts wegen (§ 160 Abs. 1) zwingend aufgenommen und durchgeführt werden, wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (§ 152 Abs. 2) für ein strafbares Verhalten vorliegen. Gelangt die Staatsanwaltschaft im Ergebnis ihrer Ermittlungen zu der Überzeugung, dass ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten besteht, muss sie grundsätzlich Anklage gegen ihn erheben (§§ 152 Abs. 1, 170 Abs. 1; „Offizialprinzip“). Die Staatsanwaltschaft – nicht die Polizei – ist aber ermächtigt, von ihr eingeleitete Verfahren aus prozessökonomischen Gründen nicht weiterzuverfolgen (z. B. §§ 154 Abs. 1, 154a Abs. 1) oder – vor allem bei Ersttätigen – bis in Bereiche der mittleren Kriminalität aus kriminalpolitischen Gründen von einer Verfolgung abzusehen („Opportunitätsprinzip“; z. B. §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1). **2**

II. Staatsanwaltschaft und Polizei; Eingriffe

Das Ermittlungsverfahren soll nach den §§ 160 bis 163 in der Hand der Staatsanwaltschaft liegen. In der Praxis arbeitet die Polizei jedoch jedenfalls im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität weitgehend selbstständig und legt erst nach Abschluss ihrer Ermittlungen die bei ihr angefallenen Unterlagen der Staatsanwaltschaft vor. Dass die Ermittlungen objektiv zu führen sind, sagt ausdrücklich § 160 Abs. 2: „Die Staatsanwaltschaft hat (...) auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln (...)“. Selbstverständlich gilt dieser Gesetzesbefehl auch für die Polizei. Soweit Ermittlungshandlungen mit Eingriffen in Grundrechte verbunden sind, gilt der Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG). Den Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Polizei) sind also nur die Eingriffe gestattet, zu denen die StPO sie ausdrücklich ermächtigt. Wird die Polizei allerdings gleichzeitig präventiv tätig (sie verfolgt beispielsweise einen Geisel **3**

1 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der Strafprozessordnung (StPO).

nehmer, von dem die Gefahr weiterer Geiselnahmen droht), finden auch die Polizeigesetze der Länder Anwendung, die der Polizei häufig weiterreichende Befugnisse einräumen als die StPO.

III. Richterliche Aufgaben

- 4 Zu besonders gravierenden, mit Grundrechtseingriffen verbundenen Zwangsmaßnahmen, die der Sicherung des Verfahrens (wie Untersuchungshaft, § 114 Abs. 1), der Gewinnung von Beweisen (Beschlagnahme und Durchsuchung, §§ 98 Abs. 1, 105 Abs. 1; Überwachung der Telekommunikation, §§ 100a, 100e Abs. 1) oder der Sicherheit der Allgemeinheit (vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, § 111a) dienen sollen, bedarf die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“² der Ermächtigung des Richters (§ 162 Abs. 1), der insoweit in voller richterlicher Unabhängigkeit handelt. Außerdem wird der Richter im Ermittlungsverfahren – nur in Ausnahmefällen von sich aus (§ 165), sonst allein – auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Wege der Amtshilfe tätig (Art. 35 Abs. 1 GG; § 162 Abs. 1) und nimmt Ermittlungshandlungen vor, deren Bedeutung in der Sicherung des Beweismittels oder einem höheren Beweiswert liegen kann (vgl. §§ 62 Nr. 2, 251 Abs. 1 und 2).

IV. Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft

1. Entschließung

- 5 Am Ende des Ermittlungsverfahrens steht die abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft, nämlich entweder die Einstellung des Verfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 S. 1) oder die Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 Abs. 1). Das Gesetz sieht die Anklage als Normalfall der öffentlichen Klage.³ In der Praxis wird indes oft stattdessen bei dem Strafrichter am Amtsgericht ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt (§ 407 Abs. 1 S. 4), während die – keine Schriftform bedingende (§ 418 Abs. 3 S. 1) – Anklage im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff.; Rz. 2243) Ausnahme geblieben ist. In Betracht kommt aber auch eine Beendigung des Verfahrens aus Gründen der Opportunität durch eine staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung (z. B. §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 154 Abs. 1, 154a Abs. 1). Erwägt die Staatsanwaltschaft ein Vorgehen dieser Art, so vermerkt sie zuvor den Abschluss der Ermittlungen in den Akten (§ 169a).⁴ Spätestens jetzt ist dem Verteidiger des Beschuldigten auf seinen Antrag vollständige Akteneinsicht zu gewähren (§ 147 Abs. 2, Abs. 5 S. 2, Abs. 6 S. 1). Erhebt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage, so wird der „Beschuldigte“ zum – so in der Klage auch zu bezeichnenden (vgl. § 200 Abs. 1 S. 1) – „Angeschuldigten“ (§ 157).

2. Datenträger

- 6 Die Erhebung der Anklage erfolgt durch Einreichung der Akten mitsamt einer Anklageschrift unter Beantragung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 199 Abs. 2 S. 1) bei dem zuständigen Gericht (§ 170 Abs. 1). Die Akten werden bisher in Papierform geführt. Seit dem 1.1.2022 besteht eine teilweise Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr. Verteidiger und Rechtsanwälte sollen den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten Schriftsätze und deren Anlagen als elektronische Dokumente übermitteln und sie trifft eine entsprechende Pflicht u. a. für die Berufung und die Revision und ihre Begründungen (§ 32d). Die Staatsanwaltschaften und

2 LR-Erb Vor § 158, Rz. 32

3 Siehe auch §§ 413 bis 416 zum Sicherungsverfahren bei Schuld- oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters

4 Dazu Meyer-Goßner/Schmitt § 169a, Rz. 1

Gerichte müssen dafür entsprechende besondere elektronische Anwaltspostfächer (beA) zum Empfang bereitstellen (vgl. § 32a).

§ 32 Abs. 1 S. 1 lautet in seiner ab dem 1.1.2026 geltenden Fassung: „Die Akten werden elektronisch geführt.“⁵ Dann müssen sie auch dem Gericht bei Erhebung der Klage entsprechend eingereicht werden (vgl. aktuell: §§ 32, 32b Abs. 3 S. 2; zur Akteneinsicht § 32f).

§ 3 Das gerichtliche Verfahren

Das gerichtliche Verfahren beginnt im Normalfall⁶ mit dem Eingang der öffentlichen Klage beim Gericht und dient der Prüfung und Entscheidung, ob der Angeschuldigte der ihm vorgeworfenen Tat schuldig ist und welche Rechtsfolgen (z. B. Strafen) ggf. auszusprechen sind. Es gliedert sich in das Zwischen- und das Hauptverfahren.

I. Das gerichtliche Zwischenverfahren

1. Ablauf

Das gerichtliche Zwischenverfahren findet nur bei Erhebung der öffentlichen Klage statt, d. h. regelmäßig bei gewichtigeren Sachen. Es entfällt dagegen im beschleunigten Verfahren nach den §§ 417 ff. („Schnellverfahren“: auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird die Hauptverhandlung „sofort“ durchgeführt, wenn sich die Sache nach Auffassung des Gerichts dafür eignet) und im Strafbefehlsverfahren nach den §§ 407 ff. (Rz. 2257). Das Zwischenverfahren dient der Prüfung, ob die Anklage zur gerichtlichen Hauptverhandlung zuzulassen und das Hauptverfahren zu eröffnen ist (§§ 203, 207 Abs. 1). Das ist der Fall, wenn der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung „hinreichend verdächtig“ ist, d. h. nach Sachlage die Wahrscheinlichkeit der späteren Verurteilung besteht. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet das Gericht über die Anordnung oder Fortdauer einer Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung (§ 207 Abs. 4).

Verneint das Gericht den hinreichenden Tatverdacht, so lehnt es die Eröffnung des Hauptverfahrens unter Mitteilung, ob die Entscheidung aus tatsächlichen Gründen oder aus Rechtsgründen erfolgt, ab (§ 204 Abs. 1).

Im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens wird der „Angeschuldigte“ zum „Angeklagten“ (§ 157).

2. Anklagegrundsatz und Kognitionspflicht

Die Staatsanwaltschaft begrenzt in der öffentlichen Klage für das Gericht bindend den Prozessgegenstand in sachlicher und in persönlicher Hinsicht (§§ 151, 155 Abs. 1, 200 Abs. 1 S. 1; Anklagegrundsatz; „Akkusationsprinzip“).⁷ In sachlicher Sicht bedeutet dies, dass nur die in der öffentlichen Klage vorgeworfene prozessuale Tat (§ 264) der gerichtlichen Prüfung unterliegt, in persönlicher Sicht, dass nur die in der öffentlichen Klage beschuldigte Person (Angeschuldigte) im gerichtlichen Verfahren betroffen ist. Mit an-

5 Art. 2 Nr. 1, Art. 33 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 5.7.2017 (BGBl. I, 2208); bis zum 1.7.2025 ist die Einführung der elektronischen Akte durch Verordnung der Bundesländer optional, für den anschließenden Zeitraum bis zum 1.1.2026 fällt die Verordnungsermächtigung weg und kann die Weiterführung von Papierakten neben der elektronischen Akte verordnet werden.

6 Beim – nicht besonders praxisrelevanten – Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren gibt es einige Besonderheiten.

7 OLG Stuttgart v. 18.10.2019 – 2 Rv 16 Ss 795/19, Rz. 29, juris

deren Worten: Das Gericht ist nicht befugt, über eine Strafbarkeit des Angeschuldigten wegen eines Verhaltens zu befinden, das von der in der Anklage aufgeführten prozessualen Tat nicht erfasst ist, und schon gar nicht über die Strafbarkeit des Verhaltens eines Dritten („Wo kein Kläger, da kein Richter“).

Andererseits unterliegt das Gericht der sog. „Kognitionspflicht“⁸: Es muss die prozessuale Tat ohne Bindung an die staatsanwaltschaftliche Wertung unter jedem in Betracht kommenden Aspekt prüfen (§§ 206, 264 Abs. 2).⁹

Beispiel:

Die Staatsanwaltschaft klagt den A und seine – bereits zum Zeitpunkt der anklagegegenständlichen Taten – mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Freundin B an. Sie wirft dem Angeschuldigten A vor, einen Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB) zu Lasten seiner Großmutter begangen zu haben, indem er durch den Schornstein in ihre Wohnung eingedrungen sei und daraus ein Gemälde entwendet habe. Die B habe den A sodann in Kenntnis seiner Tat dazu veranlasst, ihr das Gemälde zu geben, damit sie es für 5.000,- Euro an die C, die auch um die Tat des A gewusst habe, verkaufe und angeblich ihm – A – den Kaufpreis anschließend aushändige. Sie habe sich wegen Betruges (§ 263 Abs. 1 StGB) zu Lasten des A strafbar gemacht, weil sie, wie von Beginn an beabsichtigt, den Verkauf durchgeführt, die ihr von C in bar übergebenen 5.000,- Euro aber entgegen ihrer Zusage, an die A geglaubt und aufgrund derer er ihr das Gemälde zwecks Verkaufs an C gegeben habe, nicht an A ausgehändigt, sondern für eigene Zwecke ausgegeben habe. Strafanträge sind keine gestellt worden und wegen Zeitablaufs auch nicht mehr fristgerecht nachholbar.

Das Gericht erachtet es für wahrscheinlich, dass sich das Geschehen wie angeklagt abgespielt hat.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen A wird aus rechtlichen Gründen abzulehnen sein. Es mangelt am für die Verfolgung wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls nach § 247 StGB erforderlichen Strafantrag seiner Großmutter; ein hinreichender Tatverdacht scheitert insoweit an diesem Prozesshindernis. Auch einer Verfolgung wegen eines – im Rahmen der Kognitionspflicht in Betracht zu ziehenden – Hausfriedensbruchs steht das Fehlen des erforderlichen Strafantrags entgegen (§ 123 Abs. 2 StGB).

Ein hinreichender Tatverdacht gegen die B wegen Betruges scheitert am fehlenden Strafantrag des A, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft lebt (§§ 263 Abs. 4, 247 StGB). Ob der unrechtmäßige Besitz des A am Gemälde überhaupt seinem Vermögen i. S. v. § 263 Abs. 1 StGB unterfällt und der objektive Betrugstatbestand erfüllt ist, bedarf deshalb an dieser Stelle nicht zwingend einer Klärung. Die Kognitionspflicht zwingt aber zur Erwägung einer Strafbarkeit der der B vorgeworfenen prozessualen Tat i. S. v. § 264 Abs. 1 nach anderen in Betracht kommenden Normen: Ein Betrug zu Lasten der Großmutter des A scheidet wohl aus, da der ihr durch den Wohnungseinbruchsdiebstahl des A entstandene Schaden durch den Weiterverkauf und die Übergabe des Gemäldes durch B an C vertieft worden sein mag, der von B getäuschte A aber nicht im Lager seiner Großmutter stand.¹⁰ Es besteht gegen die B indes – obwohl sie die Übergabe des Gemäldes durch A an sie bewirkt hat, indem sie ihn über ihre Absicht täuschte, ihm die 5.000,- Euro auszuhändigen¹¹ – ein hinreichender Tatverdacht wegen Hehlerei gemäß § 259 Abs. 1, 1. Alt. StGB in der Form des Sich-Verschaffens. Eines Strafantrags nach §§ 259 Abs. 2, 247 StGB bedarf es nicht, da B mit der durch die Hehlerei allein geschädigten Großmutter des A

⁸ Vgl. BGH wistra 2021, 35 (Rz. 16); BGH v. 6.7.2022 – 5 StR 170/22, Rz. 20, juris

⁹ BGH NJW 2022, 2349 (Rz. 8)

¹⁰ SK-StGB-Hoyer § 263 StGB, Rz. 125

¹¹ Dazu BGH NJW 2019, 1540 (Rz. 8 ff.); Fischer § 259 StGB, Rz. 13a m. w. N., auch zur a. A.

in keinem Verhältnis i. S. v. § 247 StGB steht. Dass vermeintlich tateinheitlich der Betrugstatbestand verwirklicht wurde und es insoweit an einem Strafantrag des A fehlt, steht dem hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich der Hehlerei ebenso wenig entgegen wie der Umstand, dass der A wegen der Vortat strafrechtlich nicht belangt werden kann.¹² Es besteht zudem ein hinreichender Verdacht, dass B sich wegen Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB) strafbar gemacht hat.

Das Hauptverfahren gegen die B wird danach zu eröffnen sein. In dem Eröffnungsbeschluss ist darauf hinzuweisen, dass die Eröffnung mit der Änderung erfolgt, dass keine Strafbarkeit der B wegen Betruges zu Lasten des A, sondern allein eine solche wegen Hehlerei nach § 259 Abs. 1, 1. Alt. StGB zum Nachteil seiner Großmutter in Tateinheit (§ 52 StGB)¹³ mit Geldwäsche nach § 261 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB in Betracht kommt (§ 207 Abs. 2 Nr. 3).

Das Verhalten der C stellt sich wohl ebenfalls als Hehlerei und Geldwäsche dar; die C wurde aber nicht angeklagt und über die Strafbarkeit ihres Verhaltens ist deshalb vom Gericht nicht zu befinden (Akkusationsprinzip).

II. Das gerichtliche Hauptverfahren

1. Nach Anklageerhebung und Zwischenverfahren

Das gerichtliche Hauptverfahren beginnt mit der Zulassung der Anklage und der Eröffnung des Hauptverfahrens. Das erfolgt förmlich durch Erlass des Eröffnungsbeschlusses nach § 203. Nach diesem Zeitpunkt kann die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage nicht mehr zurücknehmen (§ 156), d. h. die Verfügung über den Prozessgegenstand steht nun allein dem Gericht zu.

Nach Art. 267 AEUV kann – ganz ausnahmsweise – eine Anrufung des EuGH angezeigt sein: Das Instanzgericht kann das Verfahren dem EuGH nach Art. 267 Abs. 1, 2 AEUV im sog. Vorabentscheidungsverfahren zur Entscheidung vorlegen und das letztinstanzliche Gericht muss das nach Art. 267 Abs. 3 AEUV tun, wenn es sich einer Frage zur Auslegung der Verträge oder des Sekundärrechts oder zur Gültigkeit des Sekundärrechts ausgesetzt sieht, es sei denn, es stellt fest, dass die Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende Vorschrift des Unionsrechts bereits Gegenstand einer Auslegung durch den EuGH war (*acte éclairé*), oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (*acte clair*).¹⁴ Kern des Hauptverfahrens ist die Hauptverhandlung. Grundsätzlich kann ausschließlich aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil über Schuld oder Unschuld und über die Rechtsfolgen bei einem Schuldspruch entschieden werden.

Nur ausnahmsweise lässt das Gesetz, z. B. aus prozessökonomischen Gründen bei fehlenden Prozessvoraussetzungen (§ 206a Abs. 1), in Fällen der Opportunität (z. B. §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2) und bei einer Änderung des Strafgesetzes (§ 206b S. 1) verfahrensbeendende gerichtliche Entscheidungen auch außerhalb der Hauptverhandlung im Beschlusswege zu.

Auch wenn sich also nach Eröffnung des Hauptverfahrens (z. B. durch neu aufgefundene Beweismittel) die Unschuld des Angeklagten eindeutig und zweifelsfrei herausstellt, muss eine Hauptverhandlung stattfinden. Dies gilt grundsätzlich auch für das Berufungsverfahren (§ 322 Abs. 1 S. 2: „Urteil“ setzt begrifflich eine Hauptverhandlung voraus). Im Revisionsverfahren, in dem es nur noch um Rechtsfragen geht, die einer

12 Fischer § 77 StGB, Rz. 29; § 259 StGB, Rz. 6

13 BGH v. 24.1.2006 – 1 StR 357/05, Rz. 30 ff., juris; Fischer § 261 StGB, Rz. 70 f.

14 EuGH v. 6.10.2021 – C-561/19, juris

10

11

mündlichen Erörterung nur selten bedürfen, ergehen die Entscheidungen in der Regel durch Beschluss nach § 349 Abs. 2 und 4; Urteile sind die Ausnahme.

Die vorstehenden Grundsätze über das gerichtliche Hauptverfahren nach Erlass des Eröffnungsbeschlusses gelten entsprechend auch für das beschleunigte Verfahren, bei dem die Anklage erst in der Hauptverhandlung erhoben zu werden braucht, und im Strafbefehlsverfahren, wenn es dort zur Hauptverhandlung kommt.

2. Verfahrensbeendende Entscheidung

- 12** Das Hauptverfahren endet mit der Rechtskraft der verfahrensbeendenden Entscheidung des Gerichts erster Instanz oder eines Rechtsmittelgerichts (grundsätzlich Urteil, gelegentlich Beschluss nach § 206a Abs. 1; in der Revisionsinstanz häufig Beschluss nach § 349 Abs. 2 oder 4).

§ 4 Das Vollstreckungsverfahren

- 13** Im Vollstreckungsverfahren werden die Rechtsfolgen der rechtskräftigen (§ 449) Entscheidung verwirklicht. Die Strafvollstreckung ist in der StPO nur teilweise geregelt (§§ 449 ff.). Danach erfolgt die Vollstreckung aufgrund einer vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erteilten beglaubigten Abschrift der Urteilsformel mit der Bescheinigung der Rechtskraft (sog. Vollstreckbarkeitsbescheinigung; § 451 Abs. 1). Vollstreckungsbehörde ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft.¹⁵ Sie soll indes nach § 463d S. 2 Nr. 2 in der seit dem 01.11.2023 geltenden Fassung vor einer Entscheidung über die Anordnung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe die Gerichtshilfe einbeziehen, um die Abwendung einer solchen Anordnung oder Vollstreckung durch Zahlungserleichterungen oder durch freie Arbeit zu fördern. Eine „vorläufige“ Vollstreckbarkeit nichtrechtskräftiger Entscheidungen gibt es im Strafprozessrecht nicht. Vorläufige Maßnahmen kennt das Gesetz zwar, diese dienen aber entweder der Sicherung des Strafverfahrens (z. B. Untersuchungshaft, §§ 112 ff.; Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung, §§ 111b ff.) oder sie haben präventiv-polizeilichen Charakter zum Schutz der Allgemeinheit, wie etwa die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a) oder das vorläufige Berufsverbot (§ 132a).

¹⁵ Werden gegen Jugendliche oder gegen Heranwachsende, gegen die materielles Jugendrecht angewandt worden ist, Freiheitsentziehungen vollstreckt, tritt an die Stelle der Vollstreckungsbehörde der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, §§ 82 Abs. 1 S. 1, 110 Abs. 1 JGG.

2. Kapitel Die Beteiligten des Strafverfahrens

§ 5 Die Gerichte in Strafsachen

Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK hat jede Person u. a. ein Recht darauf, dass „über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren (...) verhandelt wird.“ **14**

I. Gerichtsverfassung

1. Richter

a) **Art. 92 GG.** Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit ist nach deutschem staatsrechtlichen Verständnis typische Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt, die Art. 92 GG Richtern anvertraut und denen Art. 97 Abs. 1 GG Unabhängigkeit garantiert. Deshalb sind im Kernbereich des Strafrechts die Richter von Verfassungen wegen ausschließlich zur Entscheidung über Schuld und Strafe berufen und dabei sachlich und – das wird daneben auf Art. 33 Abs. 5 GG gestützt – persönlich unabhängig, nur dem Gesetz unterworfen und nach Art. 20 Abs. 3 GG an das Recht gebunden.¹ Auch alle minder gewichtigen strafrechtlichen Unrechtstatbestände gehören zu der nach Art. 92 GG den Richtern vorbehaltenen Strafjustiz, wenn und solange sie durch Kriminalstrafen geahndet werden. Zu diesem der Rechtsprechung vorbehaltenen Bereich zählt begrifflich nicht nur die Entscheidung selbst, sondern auch das Verfahren, das diese Entscheidung vorbereitet, insbesondere die Erhebung der für die Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Grundlagen. **15**

Neben den Berufsrichtern wird die rechtsprechende Gewalt durch ehrenamtliche Richter – im Strafprozess: Schöffen – ausgeübt (§ 1 DRiG). Sie sind indes allein an der Hauptverhandlung, nicht den ihr vorangehenden und nachfolgenden gerichtlichen Entscheidungen beteiligt (§§ 30 Abs. 2, 76 Abs. 1 S. 2, Abs. 6 S. 2 GVG).

b) **Grundrechtseingriffe.** Neben dieser dem Richter vorbehaltenen Zuständigkeit zur Entscheidung über Schuld und Strafe ist ihm eine Reihe weiterer Aufgaben zugewiesen, die ebenfalls Rechtsprechung im Sinne des Art. 92 GG sind und deren Wahrnehmung Verfassungs- und Gesetzgeber dem unabhängigen Richter vorbehalten wissen wollen.² Es handelt sich im Bereich des Strafverfahrens insbesondere um die Gestattung oder Anordnung gewichtiger Grundrechtseingriffe. **16**

2. Aufbau der Strafgerichtsbarkeit

Das geltende Recht geht von der Dreistufigkeit der für Strafsachen zuständigen (§ 13 GVG) ordentlichen Gerichtsbarkeit aus. Ordentliche Gerichte sind die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und der BGH (§ 12 GVG). Man unterscheidet das Gericht als organisatorische Einheit (z. B. in § 140a Abs. 1 GVG) **17**

Landgericht Stuttgart mit Präsident, Richtern, Rechtspflegern, Urkundsbeamten, Schreibkräften und Wachtmeistern

¹ Grundlegend zum Begriff der Rechtsprechung in Art. 92 GG: BVerfGE 22, 49, vgl. auch BVerfG NJW 2021, 3717 (Rz. 18 ff.)

² Siehe den Katalog in BVerfGE 22, 49 (77)

und das Gericht als Spruchkörper (z. B. in § 207 Abs. 1).

Die 9. Große Strafkammer des Landgerichts Stuttgart, die als „Landgericht Stuttgart“ in einem konkreten Fall entscheidet.

3. Die Gerichte und ihre Spruchkörper

- 18** Die Organisation der Gerichte und ihrer Spruchkörper, ihre Besetzung, ihre Zuständigkeit als Eingangsgericht („erste Instanz“, sachliche Zuständigkeit) und ihre Zuständigkeit im Instanzenzug (funktionelle Zuständigkeit) sind im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt.
- 19 a) Das Amtsgericht.** Beim Amtsgericht entscheiden der Strafrichter und das Schöffengericht. Ihre Rechtsfolgenkompetenzen unterscheiden sich nicht. Beide haben eine Strafgewalt von bis zu vier Jahren Freiheitsstrafe und dürfen nicht auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB), wohl aber auf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) erkennen (§ 24 Abs. 2 GVG). Soweit eine nicht in seine Kompetenz fallende Rechtsfolge in Betracht kommt, scheidet eine Zuständigkeit des Amtsgerichts aus. Der Strafrichter ist nach § 25 GVG zuständig für Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB), die im Wege der Privatklage verfolgt werden, oder wenn eine höhere Strafe als zwei Jahre Freiheitsstrafe – zum Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens – nicht zu erwarten ist. In die – durch negative Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der anderen Gerichte zu bestimmende – Zuständigkeit des Schöffengerichts fallen danach Anklagen wegen Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB), daneben auch wegen Vergehen, wenn die für sie zu erwartende Strafe mehr als zwei und bis zu vier Jahre Freiheitsstrafe beträgt. Das Schöffengericht tritt nur zur Hauptverhandlung zusammen und besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen (§ 29 Abs. 1 S. 1 GVG). Für umfangreichere Sachen kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Amtrichters beschlossen werden (Erweitertes Schöffengericht; § 29 Abs. 2 S. 1 GVG). Ein solcher Beschluss ist auch ohne staatsanwaltschaftlichen Antrag möglich, wenn ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet (§ 29 Abs. 2 S. 2 GVG). Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet in Sachen, die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören, der Richter am Amtsgericht allein (§ 30 Abs. 2 GVG). Hierher gehören z. B. die (Ablehnung der) Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 (§ 204), die vorläufige oder endgültige Einstellung nach den §§ 205 S. 1, 206a Abs. 1 oder nach §§ 153 Abs. 2, 153a Abs. 2, 154 Abs. 2, 154 Abs. 2, die Verwerfung einer verspäteten Berufung nach § 319 Abs. 1, die Wiederaufnahme nach § 367, insbesondere aber auch der spätere Widerruf einer im Urteil gewährten Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 56f Abs. 1 StGB; § 453, 462a Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und 2).
- 20** Die amtsgerichtliche Zuständigkeit entfällt in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt (§§ 24 Abs. 1 Nr. 3, 28 GVG). In Jugendsachen, das sind Verfahren wegen Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender, entscheiden beim Amtsgericht der Strafrichter als Jugendrichter und das Jugendschöffengericht (§§ 33 Abs. 2, 105 JGG); die dortigen Schöffen heißen Jugendschöffen und auch sie wirken außerhalb der Hauptverhandlung nicht mit (§ 33a Abs. 2 JGG).
- 21 b) Das Landgericht.** Beim Landgericht entscheiden die Strafkammern und die Strafvollstreckungskammern.